

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

(Reihenfolge der Darstellung: Gebäudeart / Rohbauwert in Euro/m³)

1. Wohngebäude

Euro: 101,00

2. Wochenendhäuser

Euro: 82,00

3. Büro- und Verwaltungsgebäude

Euro: 120,00

4. Schulen

Euro: 119,00

5. Kindergärten

Euro: 108,00

6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten

Euro: 118,00

7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten

Euro: 123,00

8. Krankenhäuser

Euro: 133,00

9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater

(soweit nicht unter Nr. 7 und 12)

Euro: 112,00

10. Kirchen

Euro: 118,00

11. Leichenhallen, Friedhofskapellen

Euro: 106,00

12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)

Euro: 72,00

13. Hallenbäder

Euro: 118,00

14. Sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude

(z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)

Euro: 98,00

15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m² Verkaufsfläche

(soweit nicht unter Nr. 22)

Euro: 100,00

16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche, Einkaufszentren

(soweit nicht unter Nr. 22)
Euro: 89,00

17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m² Verkaufsfläche
Euro: 111,00

18. Kleingaragen
Euro: 72,00

19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen
Euro: 88,00

20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen
Euro: 105,00

21. Tiefgaragen
Euro: 116,00

22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen,
einfache Sport- und Tennishallen, ohne oder mit geringen Einbauten

a) bis 3 000 m³ umbauten Raum
Bauart leicht
Euro: 33,00

Bauart mittel
Euro: 41,00

Bauart schwer
Euro: 51,00

b) der 3 000 m³ übersteigende umbaute Raum
Bauart leicht¹
Euro: 25,00

Bauart mittel²
Euro: 32,00

Bauart schwer³
Euro: 38,00

23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten
Euro: 83,00

24. mehrgeschossige Fabrik- Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten
Euro: 95,00

25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten
(soweit nicht unter Nr. 22)
Euro: 59,00

26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)
Euro: 50,00

27. mehrgeschossige Stallgebäude
Euro: 59,00

28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen

Euro: 40,00

29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude

Euro: 29,00

30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)

a) bis 1 500 m³ umbauter Raum

Euro: 24,00

b) der 1 500 m³ übersteigende umbaute Raum

Euro: 14,00

Zuschläge:

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen

5 v. H.

Bei Hochhäusern

10 v. H.

Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nr. 19 bis 21)

10 v. H.

Bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich

35,00 Euro/m²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

Bei mehrgeschoßigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung

Bauart leicht¹ oder mittel² , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient
40 v. H.

bei mehrgeschoßigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit
und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung

Bauart leicht¹ oder mittel² ,

30 v. H.

- 1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starker Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- 2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- 3) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**Auszug aus der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987,
zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts**

**2.
Begriffe**

2.1

Brutto-Grundfläche (BGF)

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, zum Beispiel in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

2.2

Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußereren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten,
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben,
- untergeordneten Bauteilen, wie zum Beispiel konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, ausragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

3.

Berechnungsgrundlagen

3.1

Allgemeines

3.1.1

Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:
überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich b:
überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen.
- Bereich c:
nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, zum Beispiel Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2

Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegenden Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3

Grundflächen sind in qm Rauminhalte in cbm anzugeben.

3.2

Berechnung von Grundflächen

3.2.1

Brutto-Grundfläche

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußereren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen.

Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

3.3

Berechnung von Rauminhalten

3.3.1

Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse oder bei Dächern die Oberfläche des Dachbelags.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelags bis zur Unterfläche der darüberliegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelags des darüberliegenden Geschoßes.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.5.2

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,

- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmitte bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.5.2

Rohbau- summe (RS)	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks-klasse 5
€	€	€	€	€	€
10 000	83	124	166	207	259
20 000	144	216	288	360	451
30 000	199	299	399	498	624
40 000	251	376	502	627	786
50 000	300	450	600	750	940
60 000	347	520	694	867	1 087
70 000	393	589	785	981	1 230
80 000	437	655	874	1 092	1 369
90 000	480	720	960	1 200	1 504
100 000	522	783	1 044	1 305	1 636
200 000	909	1 363	1 819	2 273	2 849
300 000	1 258	1 886	2 515	3 143	3 940
400 000	1 583	2 374	3 166	3 957	4 960
500 000	1 893	2 838	3 785	4 730	5 929
600 000	2 190	3 283	4 379	5 473	6 860
700 000	2 477	3 714	4 954	6 191	7 761
800 000	2 756	4 133	5 513	6 889	8 636
900 000	3 029	4 541	6 057	7 570	9 489
1 000 000	3 295	4 940	6 590	8 235	10 323
2 000 000	5 737	8 602	11 474	14 339	17 974
3 000 000	7 935	11 898	15 870	19 833	24 861
4 000 000	9 989	14 977	19 977	24 965	31 294
5 000 000	11 941	17 904	23 882	29 845	37 411
6 000 000	13 816	20 715	27 632	34 531	43 285

7 000 000	15 629	23 434	31 259	39 063	48 966
8 000 000	17 391	26 076	34 783	43 467	54 487
9 000 000	19 110	28 652	38 220	47 762	59 871
10 000 000	20 790	31 172	41 581	51 962	65 136
15 000 000	28 756	43 116	57 513	71 872	90 093
20 000 000	36 198	54 274	72 396	90 472	113 408
ab 25.000 000	43 273	64 881	86545	108 153	135 573
Bauwerksklassenfaktor					
B _€	7,67	11,50	15,34	19,17	24,03

Gleichung des Gebührenverlaufs: Gebühr (€) = B_€(RS/511,29)^{0,8}

Leistungsverzeichnis
für chemische und biologische Untersuchungen
zu den Tarifstellen 8.2.9, 28.1.6 und 28.2.3.13

Gliederung

- A Allgemeines
- B Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen (Nrn. 1 - 50d)
- C Organische Messgrößen (Nrn. 51 - 69n)
- D Abbauversuche gemäß Tensid-Verordnung (Nrn. 70 - 71 b)
- E "Dioxin" - und "Furan" - Analysen (Nrn. 72 - 72c)
- F Ökotoxologische Untersuchungen (Nrn. 73 - 78)
- G Bakteriologische Untersuchungen (Nrn. 79 - 82)
- H Limnologische Untersuchungen (Nrn. 83 - 91)
- I Probenahme (Nrn. 92 - 92j)
- J Probenvorbereitung von Feststoffen (Nrn. 93 - 98)
- K Bodenluft (Nrn. 99 - 100c)

A Allgemeines

Für chemische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden in Fischereiangelegenheiten von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und in den Bereichen Wasser und Abfall vom Landesumweltamt und den Staatlichen Umweltämtern die unter B bis J festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im einzelnen aufgeführt sind, werden je nach Dauer der Amtshandlung folgende Stundensätze zugrundegelegt:
je angefangene Stunde

für Beamten und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 65

für Beamten und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 51

für Beamten und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 40

für Beamten und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte
Gebühr: Euro 30

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

B Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen

1 Trockenrückstand - gesamt

Gebühr: Euro 8

2 Abfiltrierbare Stoffe

Gebühr: Euro 26

3 Absetzbare Stoffe, Volumenanteil

Gebühr: Euro 10

4 Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration

Gebühr: Euro 23

5 Absorptionskoeffizient

Gebühr: Euro 15

6 Absorptionsspektrum

Gebühr: Euro 15

7 Aluminium (Al)

Gebühr: Euro 26

8 Ammonium-Stickstoff:

8a Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) in Wasser

Gebühr: Euro 13

8b Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) in Feststoff

Gebühr: Euro 36

9 Anionen, die mittels Ionenchromatografie bestimmt werden:

Chlorid, Nitrat, Nitrit, Fluorid, Bromid, Iodid, Sulfat

Gebühr: Euro 26

10 Basekapazität (K_B)

Gebühr: Euro 20

11 Spezifische Oberfläche

Gebühr: Euro 128

12 Biochemischer Sauerstoff (BSB_5)

Gebühr: Euro 51

13 Borat-Bor ($\text{BO}_3\text{-B}$)

Gebühr: Euro 38

14 Bromid (Br^-)

Gebühr: siehe Nr.9

15 Calcium (Ca)

Gebühr: siehe Nr.48

16 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Gebühr: Euro 46

16a Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB mit Chloridausgasung)

Gebühr: Euro 64

17 Chlor, gesamt

Gebühr: Euro 18

18 Chlorid (Cl^-)

Gebühr: siehe Nr.9

19 Chrom (VI)

Gebühr: Euro 28

19a Chrom (VI) mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen

Gebühr: Euro 46

20 Cyanid, gesamt

Gebühr: Euro 36

20a Cyanid, leicht freisetzbar

Gebühr: Euro 36

21 Elektrische Leitfähigkeit

Gebühr: Euro 5

22 Fluoreszenzspektrum

Gebühr: Euro 15

23 Fluorid (F^-)

Gebühr: siehe Nr.9

24 Glührückstand eines Trockenrückstands (s. Nr.1)

Gebühr: Euro 13

24a Brennwert einer Feststoff- oder flüssigen Probe

Gebühr: Euro 46

25 Kalium (K)

Gebühr: siehe Nr.47/48

26 Kaliumpermanganatindex

Gebühr: Euro 31

27 Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)

Gebühr: Euro 28

28 Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Wasser

Gebühr: Euro 26

28a Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Feststoff

Gebühr: Euro 41

29 Magnesium (Mg)

Gebühr: siehe Nr.48

30 Natrium (Na)

Gebühr: siehe Nr.47/48

31 Nitrat-Stickstoff (NO_3-N)

Gebühr: siehe Nr.9

32 Nitrit-Stickstoff (NO_2-N)

Gebühr: siehe Nr.9

33 pH-Wert

Gebühr: Euro 5

34 Phenol-Index

Gebühr: Euro 36

34a Phenol-Index mit Destillation

Gebühr: Euro 51

35 Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.- PO_4-P) in Wasser

Gebühr: Euro 41

35a Phosphat-Phosphor, gesamt (ges. PO₄-P) in Feststoff

Gebühr: siehe Nr.48

36 Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO₄-P)

Gebühr: Euro 41

37 Säurekapazität (K_s)

Gebühr: Euro 20

38 Sauerstoff (O₂)

Gebühr: Euro 18

39 Siliziumdioxid (SiO₂)

Gebühr: Euro 31

40 Stickstoff, organisch (org.-N) in Wasser

Gebühr: Euro 51

40a Stickstoff, organisch (org.-N) in Feststoff

Gebühr: Euro 61

40b Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Wasser

Gebühr: Euro 28

40c Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Feststoffen

Gebühr: Euro 41

41 Sulfat (SO₄²⁻)

Gebühr: siehe Nr.9

42 Sulfid (S²⁻)

Gebühr: Euro 51

43 Tenside, anionische (a-Tenside o. MBAS)

Gebühr: Euro 38

44 Tenside, nichtionische (n-Tenside o. BiAS)

Gebühr: Euro 46

45 Uranin, fluorimetrische Bestimmung

Gebühr: Euro 31

46 Wassergehalt/Trockenrückstand/Trockensubstanz in Schlämmen und Feststoffen

Gebühr: Euro 15

47 Elemente, die mittels Atomabsorptionsspektralphotometrie (AAS) bestimmt werden (pro Element; excl. Aufschluss, Aufschluss: s.50b, 50c):

47a mittels Flammen-AAS: pro Element Kupfer, Eisen, Mangan, Nickel, Zink, Natrium, Kalium

Gebühr: Euro 20

47b mittels Graphitrohr-AAS: Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Selen, Thallium

Gebühr: Euro 20

47c mittels Hydrid- oder Kaldampfsystem (FIAS): Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen

Gebühr: Euro 20

48 Elemente, die mittels Induktiv gekoppeltem Plasma (ICP)-Analyse bestimmt werden:

Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Beryllium, Blei, Bor, Calcium, Cadmium, Kobalt, Chrom gesamt, Eisen, Kalium, Lithium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Natrium, Nickel, Phosphor gesamt, Schwefel, Selen, Silizium, Strontium, Silber, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Zinn, Zink, Zirkon (insgesamt, excl. Aufschluss, Aufschluss: s. Nr. 50b, Nr. 50c)
Gebühr: Euro 26

49 Elemente, die in Feststoffen mittels Röntgenfluoreszenz-Analyse (RFA) bestimmt werden:
Aluminium, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Phosphor gesamt, Silizium, Titan, Vanadium, Zink (insgesamt, incl. Tablettenpressung)
Gebühr: Euro 51

50 Herstellung von Eluaten und Aufschlüssen:

50a nach DIN 38414-S4

Gebühr: Euro 20

50b Königswasseraufschluss nach DIN 38414-S7

Gebühr: Euro 41

50c mittels Mikrowellenaufschluss

Gebühr: Euro 26

50d NRW-Methode (pH-Stat)

Gebühr: Euro 31

C Organische Messgrößen

51 Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW);

für maximal 15 Einzelstoffe:

51a LHKW in Wasser

Gebühr: Euro 77

51b LHKW in Feststoffen

Gebühr: Euro 102

52 Chlorbenzole; für maximal 15 Einzelstoffe:

52a Chlorbenzole in Wasser

Gebühr: Euro 102

52b Chlorbenzole in Feststoffen

Gebühr: Euro 128

53 DDT, DDD, DDE usw. (DDX):

53a DDX in Wasser

Gebühr: Euro 128

53b DDX in Feststoffen

Gebühr: Euro 153

54 Aldrin, Dieldrin, Endrin usw. ("Drin"):

54a Drine in Wasser

Gebühr: Euro 128

54b Drine in Feststoffen

Gebühr: Euro 153

55 Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzole (BTXE):

55a BTXE-Aromaten in Wasser

Gebühr: Euro 51

55b BTXE-Aromaten in Feststoffen

Gebühr: Euro 77

56 Hexachlorcyclohexane (HCH):

56a HCH in Wasser

Gebühr: Euro 128

56b HCH in Feststoffen

Gebühr: Euro 153

57 Polychlorierte Biphenyle (PCB), Tetrachlordiphenylmethane (TCDM):

57a PCB in Wasser

Gebühr: Euro 102

57b PCB in Feststoffen

Gebühr: Euro 128

57c TCDM in Wasser

Gebühr: Euro 102

57d TCDM in Feststoffen

Gebühr: Euro 128

58 Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX):

58a EOX in Wasser

Gebühr: Euro 77

58b EOX in Feststoffen

Gebühr: Euro 77

59 Adsorbierbare und adsorbierte organische Halogenverbindungen (AOX):

59a AOX in Abwasser

Gebühr: Euro 115

59b AOX in Feststoffen

Gebühr: Euro 77

59c AOX in Grund- u. Oberflächenwasser

Gebühr: Euro 77

60a Herbizide und Fungizide, 55 Einzelstoffe, z. B. Phenylharnstoffherbizide und Triazine, in Wasser

Gebühr: Euro 153

60b Herbizide und Fungizide, 55 Einzelstoffe, z. B. Phenylharnstoffherbizide und Triazine, in Feststoffen

Gebühr: Euro 169

61a Infrarot(IR)-spektroskopische Untersuchung einer mineralölhaltigen Wasserprobe zwecks Herkunftsermittlung

Gebühr: Euro 61

61b Gaschromatographische Untersuchung einer mineralölhaltigen Wasserprobe zwecks Herkunftsermittlung
Gebühr: Euro 112

62 Erstellen eines Gutachtens bzgl. Ölherkunftsermittlung (ca. 3h Bearbeitungszeit)
Gebühr: Euro 194

63 Komplexbildner (z.B. NTA, EDTA)
Gebühr: Euro 138

64 Organozinnverbindungen:

64a Organozinnverbindungen in Wasser
Gebühr: Euro 256

64b Organozinnverbindungen in Feststoffen
Gebühr: Euro 256

65 Phosphorsäureester
Gebühr: Euro 102

66 Nitroaromaten:

66a Nitroaromaten i. Wasser
Gebühr: Euro 128

66b Nitroaromaten in Feststoffen
Gebühr: Euro 153

67 Kohlenwasserstoffe:

67a Kohlenwasserstoffe in Wasser mit IR
Gebühr: Euro 41

67b Kohlenwasserstoffe in Feststoffen mit IR
Gebühr: Euro 51

67c Kohlenwasserstoffe in Wasser m. GC
Gebühr: Euro 102

67d Kohlenwasserstoffe in Feststoffen m. GC
Gebühr: Euro 128

68 Aniline
Gebühr: Euro 102

69a Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)nach Trinkwasserverordnung in Wasser
Gebühr: Euro 77

69b PAK nach Trinkwasserverordnung in Feststoffen
Gebühr: Euro 77

69c PAK nach EPA-1 in Wasser
Gebühr: Euro 128

69d PAK nach EPA-1 in Feststoffen
Gebühr: Euro 128

69g Chlorphenole
Gebühr: Euro 138

69h Nitrophenole
Gebühr: Euro 138

69i Epichlorhydrin
Gebühr: Euro 102

69j Bentazon, Phenoxyalkancarbonsäuren und phenolische Herbizide in Wasser
Gebühr: Euro 179

69k Glyphosat und AMPA
Gebühr: Euro 179

69l Arzneimittelstoffe, z.B. Lipidsenker, Antiphlogistika, Analgetika, Psychopharmaka, Antiepileptika
Gebühr: Euro 179

69m Betablocker, Bronchospasmolytika
Gebühr: Euro 179

69n Östrogene, z.B. Estradiol, Estrion, 17 β -Ethinylestradiol, Mestranol
Gebühr: Euro 138

D Abbauversuche gemäß Tensidverordnung

70 Tensiduntersuchung

70a Auswahltest (anionische Tenside)
Gebühr: Euro 1 023

70b Auswahltest (nichtanionische Tenside)
Gebühr: Euro 1 023

70c Auswahltest (anionische und nichtanionische Tenside)
Gebühr: Euro 1 534

71 Phthalate:

71a Phthalate in Wasser
Gebühr: Euro 102

71b Phthalate in Feststoffen
Gebühr: Euro 128

E "Dioxin"- und "Furan"-Analysen

72 Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F):

72a PCDD/F in Öl
Gebühr: Euro 780

72b PCDD/F in Wasser
Gebühr: Euro 780

72c PCDD/F in Feststoffen
Gebühr: Euro 844

F Ökotoxikologische Untersuchungen

73 Fischtest:

73a Fischtest für Abwasser

Gebühr: Euro 87

74 Bakterientest:

74a Leuchtbakterientest

Gebühr: Euro 77

75 umu-Test

Gebühr: Euro 256

76 Daphnientest:

76a für wasserlösliche Stoffe

Gebühr: Euro 179

76b für schwerlösliche Stoffe

Gebühr: Euro 297

76c für Abwasser

Gebühr: Euro 77

77 21-Tage-Daphnientest

Gebühr: Euro 2 316

78 Algentest (Zellvermehrungshemmtest)

Gebühr: Euro 261

G Bakteriologische Untersuchungen

79 Bestimmung der Koloniezahl

Gebühr: Euro 51

80 Bestimmung gesamtcoliformer Keime

Gebühr: Euro 38

81 Bestimmung Fäkalcoliformer Keime

Gebühr: Euro 38

82 Paket: Nr. 79 - Nr.81

Gebühr: Euro 115

H Limnologische Untersuchungen

83 Ermittlung der Gewässergüteklaasse von Fließgewässern, pro Stelle

Gebühr: Euro 153

83a Ermittlungen des trophischen Ist-Zustandes von Seen (4 in-situ-Messungen incl. Probenahme, Chlorophyll-, Ges. Phosphor-Best.; Tiefenlotung, Trophieindex, qualitative Phytoplanktonerfassung, Bericht)

Gebühr: Euro 2 045

84 Sauerstoffproduktionspotential (SPL)

Gebühr: Euro 77

85 Chlorophyll a (DIN)

Gebühr: Euro 92

86 Sichttiefe

Gebühr: Euro 15

87 Orientierende Tiefenlotung von Seen (Ermittlung der tiefsten Stelle als Messstelle bis zu einer Seefläche von

15ha)

Gebühr: Euro 153

88 Vertikalprofil in Seen von Temperatur und Sauerstoff:

88a bei Flachseen

Gebühr: Euro 51

88b bei geschichteten Seen

Gebühr: Euro 153

89 Vertikalprofil in Seen von pH-Wert und Leitfähigkeit:

89a bei Flachseen

Gebühr: Euro 51

89b bei geschichteten Seen

Gebühr: Euro 153

90 Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben, qualitativ:

90a Phytoplankton-Artenspektrum

Gebühr: Euro 153

90b Phytoplankton-Zellzahlen

Gebühr: Euro 205

90c Phytoplankton-Biovolumen

Gebühr: Euro 102

91 Prüfung der Sedimentbeschaffenheit, qualitativ

Gebühr: Euro 31

I Probenahme

92 Entnahme von Proben

92a Entnahme einer 2-h-Wasser Mischprobe

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92b Entnahme einer Stichprobe

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92e Entnahme einer Grundwasserprobe

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92f Entnahme einer Sickerwasserprobe aus Schächten

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92g Entnahme einer Abfallprobe

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92i Entnahme einer Probe von kontaminierten Böden

Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92j Zuschlag für Arbeitsschutzmaßnahmen, falls erforderlich bei kontaminierten Böden, Abfällen und Sickerwässern

Gebühr: Euro 26

J Probenvorbereitung von Feststoffen

93 Trocknung von Feststoffproben

93a bei 105°C
Gebühr: Euro 15

93b Gefriertrocknung
Gebühr: Euro 28

93c Lufttrocknung
Gebühr: Euro 20

94 Siebung von Feststoffproben je Siebfaktion
Gebühr: Euro 26

95 Bestimmung der Korngrößenverteilung mittels Laserbeugungsspektrometer
Gebühr: Euro 31

96 Brechen von Feststoffproben
Gebühr: Euro 26

97 Mahlen von Feststoffproben
Gebühr: Euro 26

98 Homogenisieren von Feststoffproben
Gebühr: Euro 5

K Bodenluft

99 Probenahme von Bodenluft
Gebühr: nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

100 Bodenluftuntersuchung:

100a Methan
Gebühr: Euro 38

100b Kohlenstoffdioxid
Gebühr: Euro 38

100c Sauerstoff
Gebühr: Euro 38